





Eines
DOCTORIS THEOLOGICÆ

Bedencken

von

Der Ehe eines Zwitters

oder so genanten

Hermaphroditen. M.W.

EGHLESWIG/

Gedruckt bey Johann Holwein/Hoch-Fürstl. Hoff-Buch-
drucker. 1706.



Kr 3336

Kurzer Vor-Richter an den Leser.

Der Name des *Theologiae Doctoris* ist wohl-bedächtlich verschwiegen / weil man die Gewisheit der Sache nicht auffm *praesudicio Autoritatis*; sondern *Solidität* der Gründe bauet / und so es Hrn. Luther *Med. D.* umb der Untersuchung der Wahrheit würde zu thun seyn / und nur die Sache (nicht aber so verbittert / wie in seinem vorm Jahr edirten *Prodromo* der angerühmten künfftigen *Apologia* geschehen) sondern *moderat* und der gewissenhaftten *libertati philosophandi* gemäß / treiben wolte / wird sich der *Theologiae Doctor* zu nennen gar nicht enblöden.



om ehelichen Leben zu handeln/ist schon vormals dem grossen Theologo D. Luthero bedencklich vorkommen / daß er auch (a) selbst jaget / es graue ihm davor / und er besorge/ wo ers einmahl recht anrühre / es werde ihm / und andern viel zu schaffen machen. Dasjenige/welches bey diesem sonst beherzten und heldenmüthigen Mann ein grauen erweckte / war seinem eigenen Geständniß nach das Päpstliche Gesetz / und die damit theils eingeführte / theils auch sonst eingeschlichene Mißbräuche. Endlich aber fasset er bey diesem sich anfangs ereigenden grauen einen Muth / und spricht : Für Noth hilft kein scheuen / ich muß hinan / die elende verwirrete Gewissen zu unterrichten etc.

Wir haben der unaussprechlichen Gnade Gottes zu dancken/ daß durch dieses theure Werkzeug den seligen D. Lutherum und dessen Nachfolger das Joch des Päpstlichen Gesetzes mit seinen Mißbräuchen weggethan / und die Lehre vom ehelichen Leben in ihr voriges heiliges Ansehen wiedergesetzet ist ; Allein wer unsere gegenwärtige Zeiten mit unpartheyischen Augen und Herzen ansiehet/ dem wirds zweiffels ohne besorglich vorkommen / in denselben von dem ehelichen Leben eines Zwitteres oder so genanten Hermaphroditen zu handeln. Theils weil dieses unter vielen / und fast unzähligen Gewissens- Fragen nicht so ausführlich untersucht und erörtert worden / theils auch weil wegen eines in hiesigen Landen beschrienen Zwitteres und seiner bisher geführten Ehe einige Zwistigkeiten entstanden sind.

Indeß da in dieser Sache mein weniges Bedencken hat wollen erfordert werden/und nach Ambrosii Aussage (b) einem geistlichen bey Gott nichts gefährlicher / und bey Menschen nichts schändlicher ist/ als wann er seine Meynung nicht frey heraus sagen darf ; So habe mich auch weder von der Sachen Schwürigkeit / noch besorglichen

(a) Tom. II, Jenens. Germ. f. 162. (b) lib. 5, Epist, 29, ad Theodos.

lichen Verdruß wollen abschrecken lassen / meine Meynung davon zu entdecken. Nicht daß ich mich in den Streit / so die Herrn Medici des fals unter sich haben / mische / weil selbiger vom Herrn Doct. Krus / Hoch-Fürstl. Gottorpischen Hof. Medico und Schleswigischen Stadt-Physico wie auch von dreyen anderen weitberühmten Medicis in einem abgendsichtigten Bericht ohnlängst gründlich ist beantwortet un diluirt worden / sondern dasjenige / was ins geistliche Rechte und Theologie läuft / beleuchteige.

Die Frage ist demnach / ob die Ehe eines Zwitterß und insonderheit *M W.* zu recht bestehe oder nicht?

Auf diese Frage / sonderlich was den ersten Punct betrifft / läßt sich nicht so schlechier Dings antworten / sondern es müssen die sogenannte Hermaphroditen oder Zwitter genau entschieden werden / ob beyde Geschlecht bey ihm gleich oder unterschieden seyn / daß eines vor dem andern prävalire.

Solche Untersuchung hat das Consistorium zu Meissen (c) und das Ober-Consistorium zu Dresden (d) vor höchst nöthig erkannt / bevor man in dergleichen Fragen und Fällen etwas gewisses schliessen kan. Bey welchen Zwitter nun beyde Geschlechter männ- und weibliche gleich sind / und keines derselben prävaliret / dem haben die Lehrer mit allem Zug und Recht keine Ehe zugestanden. Dann eine solche Verbindung laufft schnurstracks wieder die Göttliche Einsch- und Verordnung / kraft welcher ein Mann und ein Weib zusammen / und ein Fleisch sein sollen. Solches kan aber von dem nicht bewerckstelliget werden / der weder Mann noch Weib ist. Es kan auch von einem solchen Zwitter der Endzweck der Ehe / nemlich die Vermehrung des Geschlechts und schuldige Beywohnung / nicht erhalten werden / daher sie bilig vor ungültig zuhalten. Eine andere Bewantnuß aber hat es mit denen Zwittern / bey welchen ein Geschlecht vor dem andern prävaliret / es sey das männ- oder weibliche Geschlecht. Eines solche Zwitterß Ehe mag anfänglich einigen besorglich vorkommen /

so

(c) apud Dedekenn. Consil. Theol. Vol. III. sect. 1. n. VII. p. 75.

(d) apud Carpzov, Jurispr. Consil. l. 2. tit. 1. de fin. 16. n. 15.

so ist sie dennoch nicht schlechter Dings vor ungültig zu erkennen / sondern bestehet öfters zu recht / wann sich folgende Bedingungen darbey finden. 1. Daß die eheliche Verbindung nach dem prävalirenden Geschlechte und also geschehe / daß ein Mann und ein Weib zusammen wohne. 2. Daß ein solcher Zwitter nach dem prävalirenden Geschlechte die schuldige Pflicht in der Ehe leisten / und ein tüchtiger Ehemann / oder ein tüchtiges Eheweib seyn könne. Hierauf zielet der selbige D. Scherzer. (e) *Andrógynus sexus dubii ineptus est ad matrimonium, aptus tamen ex potiori sexu estimatus.* Eben dieses hat Cypræus (f) und Carpzovius (g) vor ihm weitläuffig erwiesen.

Wann aber in der Frage auf ein gewisses Individuum, *M. W.* gezelet / und ein bedencken begehret wird / ob dessen Ehe in specie zu recht bestehen könne oder nicht / so hätte man sich in der Frage Erörterung billig nach dem ist angezeigten zurichten. Man saget zwar viel von seinem vorigen ehelichen Leben / dariner als ein Ehemann schon 14. Jahr gestanden : Allein das machet die Ehe noch nicht eben gültig / es beweiset auch bey weitem nicht / daß ein Geschlechte und zwar das männliche bey ihm prävalire , er auch nach demselben ein tüchtiger Ehemann sey. Es sind leyder solche Beyspiele vorhanden / da sich ein Weib mit dem andern Weibe ehelich verbunden hat / davon Herr D. Kruse ein merckwürdiges (h) anführet / wer wird aber solche Verbindung vor gültig erkennen? Alles kommt hier auf gewisse Besichtigung an / welche auf Obrigkeitlichen Befehl von erfahrenen Medicis und Chirurgis oder auch wohl andern glaubwürdigen Leuten vorgenommen wird.

Da nun dergleichen Besichtigungen bey dem Zwitter oder Hermaphroditen *M. W.* den 3. Novembr. 1703. auf Hoch = Fürstl. Befehl von Herrn D. Krusen / nebst 2. Chirurgis, und nachdem vom Herrn Justitz = Rath Bechlin / Hoch = Fürstl. Leib Medico nebst andern Chirurgis geschehen / von beyden berühmten Herrn Medicis

A 3

auch

(e) System, Theol. Loc. 27. §. 7. p. 782. (f) desponsal: l. 9. §. 13. n. 45. (g) l. c. (h) Abgendschigter Bericht wegen eines Hermaphroditen p. 6.

auch die Begehrte relation abgestattet / und vom Herrn D. Krusen öffentlich aller Welt communiciret ist / (i) als haben wir uns nach diesen zweyen Besichtigungen und relationem in Entscheidung der Sache lediglich zu richten.

Es sey nun/ daß bey M. W. das männliche Geschlecht vor dem Weiblichen prävalire, so beweiset dennoch die dispositio membrorum und derer structur; insonderheit Penis brevissimus non perforatus, daß er Kinder zu zeugen / und also die Pflicht eines rechtschaffenen Ehemannes zu leisten/ untüchtig sey. Wie dann solches die beyden Sottorpische Herrn Medici in ihren relationen außdrücklich bejahen und die andere zweene Medici in des Hn. D. Krusen gedruckten Bericht ebenfalls bekräftigen.

Diese angemerkte Untüchtigkeit ist Beweis genug/ daß die Ehe dieses Zwitters M. W. zu recht nicht bestehen könne. Denn da ist sie I. wieder denn von Gott abgezielten Endzweck/ nemlich die Vermehrung des Geschlechts/ die er nicht erhalten kan/ und also schliesset ihn die Verfehlung desselben durch die natürliche Untüchtigkeit, von diesem Stande selbst aus. Die von Natur untüchtig sind/ spricht der selbige D. Lutherus (k) sich zu besamen / und zu mehren / läst man fahren / die hat Gott selber ausgezogen / und also geschaffen / daß der Seegen nicht über sie kommen ist / daß sie sich mehren könnten. Die gehet das Wort nicht an / wachset und mehret euch / gleich als Gott jemand lahm oder blind schaffet / die sind frey / daß sie nicht gehen noch sehen können. Der Sinn dieses theuren Lehrers gehet kürzlich dahin / daß Gott selbst die zum Kinderzeugen untüchtige von der heil. Ehe ausschliesse.

II. Ist solche wieder die außdrücklichen Worte des Apostels Pauli 1. Corinth. VII. 3. laut welcher der Mann die schuldige Freundschaft leisten Kinder zu zeugen ihr Gehülffe seyn soll. Solche Tüchtigkeit aber befindet sich bey dem Zwitter M. W. nicht.

III. Ist solche Ehe grosser Gefahr auf Seiten des Weibes unterworffen/ indem die vom Satan angestiftete Versuchung zur Unkeusch-

(i) l.c.p. 2. & p. 2. seq. (k) Tom. II, Jenens. p. 163.

Leuschheit und andern groben Sünden zu besorgen/wann diese schul-
dige Freundschaft nicht geleistet wird.

IV. Ist solche Ehe schon in der ersten Kirche vor ungültig erklä-
ret. Merckwürdig sind hievon die Worte Clementis Alexandrini,
welche meines Wissens nach / keiner von unsern Theologen ange-
führet. (l) Manifestum est, atque adeo constat, vitandos esse cum
masculis concubitus & NB infrugiteras lationes, & Venerem præpo-
steram, & quæ natura cohærere non possunt, androgenorum, id est,
qui viri simul sunt & foeminae, conjunctiones, ipsam naturam sequen-
tibus, quæ per partium prohibet constitutionem. ut, quæ masculinum
non ad semen suscipiendum, sed ad id effundendum virum fecerit.

V. Es haben auch die berühmtesten Theologi und Jcti die Ehe
der Untüchtigen verworffen / davon ich jeho nur einige wenige nen-
nen wil / Lutherum (m) Nicolaum Hemmingium (n) Gerhardum (o)
Bidenbachium (p) von denen Jctis Carpzovium (q) Brunnemannum
(r) Stryckium (s) Schilterum (t) Eben dieses ist von ganzen Facultä-
ten mit Ihren Aussprüchen bestättiget worden / wie bey dem De-
dedekanno der Länge nach zu sehen ist. (u)

VI. Komt hierzu der Ausspruch des Ober- Consistorii zu Got-
torp / welches nach reiffer Überlegung die Ehe des Zwitters vor null
und nichtig erkant hat.

Mit diesem letztern Grunde / nemlich dem Ausspruch des O-
ber- Consistorii scheint der Hr. Luther Med. D. nicht allerdings zu
frieden zu seyn / und suchet ohngeachtet die von ihm genente gerechte
Urtheil streitig zu machen / wenn er theils nicht zu geben will / daß der
Zwitter M. W. untüchtig sey / theils die Besichtigung Hn. D. Krusen
und dessen relation , worauf das Urtheil fusset / nicht vor accurat
gnug erkennet / theils auch eine abermahlige Besichtigung erfor-
dert

(l) Pædagog l. 2. c. 10. p. 225 (m) Tom. II Jenen. t. 163. (n) apud Dedeken,
Cont. Theol. VIII. sect. III. p. 460. (o) Loc. Theol. VII. p. 1103. f. (p) de
causis matrim. Quaest. V. p. 74. (q) Jurispr. Consist. l. 2. t. 11. def. 200.
(r) de Jure Eccl. l. 2. c. 17. §. 2 (s) in Notis ad h. t. p. 659. [t] Instit. Jur.
Canon. l. 2. tit. XII. §. 3. p. 399, (u) consil. Theol. Vol. III. sect. VI. à p.
503. 507.

❁ (0) ❁

bert / bevor etwas gewisses in der Sache könne geschlossen werden. Dannhero wird nöthig seyn des Hn. D. Luthers Einwürffe mit Bescheidenheit zu beleuchten/ wie weit sie die Ehe eines Zwitteres und insonderheit M. W. gültig machen können oder nicht.

Zwar will Hr. D. Luther nicht wissen / daß er mit seinen so genannten Thesibus dem Urtheil des Ober Consistorii zu nahe getreten/ (x)weil er dazumahl seine *Conjecturen* über diesen Calum an den Tag gegeben / da er nicht gewußt/ob das Urtheil vom Ober - Consistorio schon ergangen wäre / oder noch erst ergehen sollte. Allein man erwe-
ge nur ohne vorgefaste Meinung seine Worte : Cum in ejusmodi
“calibus circumspectus omnia facienda sint, rationes verò Domini
“Krusii impotentiam non evincunt, diligentius Hermaphroditum exa-
“minandum, & circumstantias melius explorandas esse autumaverim,
“antequam apodicticè & firmiter statui aliquid possit. Sieht sich
hierin der Hr. D. Luther nicht bloß/ daß er so wohl dem referenten
als auch die Richter selbst anstecken wollen? den Hn. D. Krusen / der
auf Hochfürstl. Befehl die Besichtigung vorgenommen / und die
relation abgestattet / sieht er deutlich gnug an / dem Ober - Consisto-
rio aber schenckt er auch nichts/als welches die Besichtigung und
Relation Hru. D. Krusen vor gültig und gewiß angenommen / die
doch / seinen Gedanken nach nicht vorsichtig genug geschehen noch
abgefast ist / daß man von der Tücht- oder Untüchtigkeit des Zwit-
ters M. W. etwas gewisses sehen kan. Die vorgeschüste Unwissen-
heit wird zur Beschönigung wenig beitragen. Allermassen er hätte
wissen können und sollen/wie es mit der Sache stünde / ob sie schon
abgethan oder noch offen wäre / damit er sich mit seinem
Urtheil nicht *precipitirt* und sich vor andern weder
in Sachen mischte / die ihn nichts angingen /
und ihm nicht befohlen waren / noch ihm in unbe-
kanten Sachen die *Reformation* eines von einem Rech-
liebenden Gerichte abgesprochenen Urtheils an-
massete. Und

(x) Prodromus Apolog. p. 12.

Und wie kan oder mag sich Herr Luther Med. D. entschuldigen/
 daß er dazumahl das Urtheil des Ober-Consistorii nicht angegriffen
 habe/da er sich auch nach der Zeit nicht entblödet/dasselbe so viel mög-
 lich zu enträfften/wann er theils insgemein nicht zu geben will/das
 die Untüchtigkeit eines Ehe-Mannes die Ehe-Scheidung verursache/
 theils auch die Tüchtigkeit des Zwitter^{M W.} wieder die Absichte des
 Ober-Consistorii zu behaupten sich eiffrig bemühet. Von dem ersten spricht
 er also: (7) Es wird ja in Ehescheidungen lediglich auf die
dispositionem & structuram organorum externorum; nicht
 aber auf die *impotentiam ad generandum* an und vor sich
 selbst reflectiret. Sonsten würde mancher Ehemann/dem
 es an der *mensura organorum* nicht fehlet nichts destowe-
 niger *ad generandum impotens* ist / von seiner Ehefrauen
 müssen geschieden werden / da doch in solchem Fall ein
 Ehemann nicht nöthig hat / sich dem Consistorio zu sisti-
 ren; sondern seine Frau mit der *replique* Jacobs befriedi-
 gen kan. Bin ich doch nicht Gott / der dir deines Lei-
 bes Früchte nicht geben will. Hingegen geschiehet es
 manchmahl/daß ein Ehemann / *quamquam potens sit ad
 generandum*, si tamen *ad extinguendas uxoris libidines inha-
 bilis existat* (in quo tertius matrimonii finis consistit) per di-
 portium separirt wird.

Überhaupt ist bey diesen Worten zu mercken / daß der Hr. D. Lu-
 ther sich nicht deutlich gnug erkläre / von welcher Untüchtigkeit
 er rede/wenn er dieselbe die Ursach einer Ehescheidung zu seyn vermei-
 net. Es ist bekant/daß die Untüchtigkeit zweyerley sey/eine natürliche
 und zufällige. Jene hebet nach allen geistlichen Rechten die Ehe schlech-
 ter dings auf/diese machet mehrers Nachsinnen/ob sie vor der Ehe ge-
 wesen/und sie der andere Ehegatte gewußt/oder nicht / oder ob sie nach
 der

B

Der ehelichen Vollenziehung erst zugestoßen / imgleichen ob ihr durch Hülfsmittel könne geholfen werden oder nicht. Wie solches Joachim à Beüit (z) sorgfältig zu untersuchen wohl befiehet. Weil aber Hr. Luther Med. D. von der impotentia ad generandum insgemein redet / und dieselbe eine Ehescheidung zu machen vermeinet / so hat man bey seinen Einwurff zu mercken. 1. Welchergestalt der täglichen praxi in denen Consistoriis entgegen lauffe / daß nicht in den Ehescheidungen auf die natürliche impotentiam ad generandum reflectiret werde. Denn warum wird von denen Consistoriis denen Medicis und Chirurgis die Besichtigung auffgetragen? Warlich zu keinen andern Ende / als daß die selbe ex dispositione & structura organorum externorum referiren und beweisen sollen / ob ein solcher Kinder zu zengen tüchtig oder untüchtig sey? Also reflectiret man in Consistoriis nicht so sehr auf die disposition und structur organorum externorum, als auf die daraus fließende Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit / und die dispositio und structura organorum ist nichts anders als das principium cognoscendi potentiam; Die aber daraus erwiesene impotentia ist bey ihnen causa divortii. Diesemnach darf dem Herr Luther gar nicht seltsam vorkommen / daß ein Ehemann / dem es an der mensura organorum nicht fehlet / ad generandum aber impotens ist (NB.) Wann die impotentia vor der Hochzeit / dem andern Ehegatten unbekannt / darneben incurabel ist) auf anhalten seiner Ehefrauen müste geschieden werden. Er hätte sich vom Carp-zovio (aa) und andern eines bessern können unterrichten lassen. Es gehet auch nicht nach Herr Luthers Meynung / daß ein wegen Untüchtigkeit angeklagter Ehemann nicht nöthig habe sich dem Consistorio zu listiren.

Ich will nicht sagen / wie solches mit Rom. 13. streite / krafft dessen ein jeder der Obrigkeit unterthan seyn soll / die Macht über ihn hat / sondern es wiederleget solches die tägliche Praxis aller wohlbestellten Consistorien, davor nun solcher Ehemann erscheinen muß. Noch vielweniger schicket sich hier die von ihm solchen Ehemännern

(z) apud Dedekenn. Conf. Theol. Vol. III. sect. VI. n. IV, p. 594

(aa) Jurisprud. Consist. 1, 2, Tit. II, det. 200,

nern vorgeschlagene Entschuldigung / so sie mit Jacob ihren Bes-
 wern geben sollen. Daß bey Jacob eine natürliche Tüchtigkeit ge-
 wesen Kinder zu zeugen / solches beweist seine Ehe mit Lea. Wie
 reimet sich dieses auf untüchtige Ehemänner? So war auch die
 Untüchtigkeit nicht auf seiten Jacobs / sondern Rahels. Wes-
 fals sie ausdrücklich unfruchtbar genant wird. Genes. 29, 31. c.
 30, 22. Dannhero scheinete es wol / es habe Herr Luther die ster-
 ilitatem ab impotentia nicht entschieden / sondern jene vor dieser
 irrig angenommen / ohngeachtet unter beyden ein gar grosser Un-
 terschied ist. Am seltsamsten ist / wann von ihm gesehet wird / es
 geschehe mannmahl / daß ein Ehemann quanquam ad generan-
 dum potens, ad extinguendas autem uxoris libidines inhabilis ex-
 istat, (in quo tertius matrimonii finis consistit,) per divortium
 separiret würde. 1. Müssen zum Beweis dieser Worte die in Christ-
 lich und Gerechtigkeit liebenden Consistoriis gerechte Sprüche ange-
 führet werden / dadurch solche Ehescheidungen geschehen / weil ge-
 sagt wird / NB. es geschehe mannmahl / dieselben werden ge-
 wiß fehlen. 2. Streitet Herr Luther Med. D. gewaltig mit sich selbst.
 Kurz vorher spricht er / ein ad generandum impotens dürfte sich
 nicht vor dem Consistorio sistiren / könne auch nicht deßfals geschie-
 den werden / und nun versichert er / daß der ad generandum po-
 tens, allein ad extinguendas uxoris libidines inhabilis oft per divor-
 tium separirt werde. Kan das wohl eine gesunde Vernunft zusammen-
 reimen? Ein jeder wird bekennen müssen / daß der von Gott ab-
 gezielte heilige und vornehmste Endzweck vor dem zufälligen und
 aus der Verderbnis herrührenden einen Vorzug habe und dieser
 jenem weichen müsse. Nun ist Kinder zeugen der von Gott abge-
 zielte Endzweck der Ehe / ist auch der vornehmste und heilige / weiln
 er noch in dem Stande der Unschuld seinen Platz hatte / die Lust
 aber rühret eigentlich aus dem verderblichen Sünden-Fall her / ist
 auch nach Hr. Luthers Med. D. aussage tertius matrimonii finis. Die-
 sem allem aber ungeachtet / soll dieser aus der Sünde herspringen-
 der und zufälliger Endzweck den Vorzug vor dem von Gott abge-
 zielten



zielten heiligen und vornehmsten Endzweck haben/indem er vor jenem die Ehescheidung machet. 3. Solte aber diese Meinung Hr. Luthers Platz haben/das ein ad generandum potens, aber ad extinguendas uxoris libidines inhabilis könne und werde geschieden/wo bliebe doch die eheliche Keuschheit? und die heilige Ermahnung Pauli 1. Cor. VII. Sie sollen Weiber haben als hätten sie keine und also reciproce, sie sollen Männer haben als hätten sie keine. Würde da wohl nach Pauli Ermahnung 1. Theß. IV, 3. das Faß behalten in Heiligung und Ehren? Würde da nicht eine der heidnischen gleichende und fast überwiegende Lust/Seuche eingeführet werden / welche doch der Apostel als denen zur Heiligung Berufenen so ernstlich untersaget? Gar artig und geistreich führet dieses Augustinus aus/(bb) wohin ich meinen Lehrbegierigen Leser zurück weise/weil der Orth hieher zu setzen zu weitläufftig ist. Gleicher Meinung mit ihm ist Fulgentius : (cc) *Justicia utendi conjugii hæc est, ut non explendæ libidinis sed substituendæ prolis obtentu sibi conjuges congruo tempore misceantur.* Und anderswo spricht er: (dd) *Sancta sint Christianorum conjugia, quia & conjugalibus ibi castitas custoditur in corpore, & puritas fidei servatur in corde.* Am aller weitläufftigsten handelt hievon Clemens Alexandrinus, (ee) welcher verdienet mit Fleiß gelesen zu werden. In den folgenden und fast letzten Zeiten hat der seelige D. Luther eben dieses gelehret: nemlich (ff) es sey recht/das man nur wegen der Frucht zusammen komme/und obgleich Gott mehr zu lasse/denn zur Frucht nöthig ist/habe man sich doch mit Ernst zu mäßigen/und nicht einen Wust und Saustall daraus zu machen. Hiernach richteten sich die erste Christen in ihrer Ehe. Athenagoras darf von ihnen schreiben: (gg) *Voluptates contemnimus, uxore, quam secundum approbatas nobis leges sibi quisque duxerit, reputat non in alium quam in procreando sobolis finem. Quemadmodum enim agricola, postquam semina terræ mandavit, messis tempus expectat, nec alia superinjicit; sic nobis etiam concupiscentiæ modus liberorum procreatione definitur.* Ein ander zeuget von ihnen also: (hh) *Nos (Christiani) pudor-*

(bb) de Nuptiis & Concupisc. ad Valerium l. 1. c. 8. T. VII. Ep. Pauli c. III. f.

(cc) Epist. l. c. 7. [dd] Epist. 2. ad Gallam. c. 5. (ee) Pædagog. l. 2. c. 10. (ff)

Kirchen Postill. Dom. Ocul. Epist. [gg] Apolog. p. 36. & c. (hh) Minuc. Felix. Octav. p. 391.

pudorem non facie, sed mente præstamus, unius matrimonii vinculo li-
 benter in hæremus, cupiditatem procreandi aut unam scimus, aut nullam.
 Wie gar sehr würde nun die Ermahnung Pauli und der ersten Lehrer/
 wie auch das heilige Leben der ersten Christen aus den Augen gesehet
 werden / wenn ein ad generandum potens, aber ad extinguendas ux-
 oris libidines inhabilis könnte und mögte geschieden werden? (4) Was vor
 ungerichte Sachen würden aus diesen neuen Lehrsätzen fließen?

Das Weib müßte erst probiren, ob der Ehemann capabel sey / ihre geile und
 mehr als viehische Brunst zu löschen. Könnte er dieses nicht thun / müßte die
 Separation geschehen / und das Weib einen andern tüchtigen Ehemann auf-
 sehen / so auch dieser nicht mehr præstanda præstiren könnte / müßte die Ehe-
 dung abermal und aufseiten des Weibes eine andere Verbindung gesche-
 hen. Würde das eine Ehe der Christen und nicht ein Wust und Unflath als
 ler herrschenden Lüste seyn?

Aus diesem seltsamen Satze fließet ferner bey Hr. Luther Med.
 D. die distinction unter impotentiam ad generandum, und impoten-
 tiam debitum conjugale legitimo modo persolvendi, die er wohl will-
 bemercket haben (ii) denn wie ich nicht anders absehen noch ermes-
 sen kan / sehet Hr. Luther die impotentiam debitum conjugale legitimo
 modo persolvendi darin / wenn der ad generandum potens ad extin-
 guendas uxoris libidines inhabilis ist. Allein diese distinction ist nichtig/
 und hat keinen Grund. Das debitum conjugale und dessen Leistung be-
 stehet nach Pauli Unterricht in der Beywohnung Kinder zu zeugen / und
 nicht eben die oft inexplibiles uxoris libidines zu extinguiren. Dahero
 denn / der ad generandum potens ist / auch potens ist / das debitum
 conjugale legitimo modo zu persolviren. Also erkläret Theophyla-
 ctus die schuldige Freundschaft / die der Mann / nach Pauli Auf-
 sage / dem Weibe leisten soll / (kk) welcher Ort nachzu schlagen und
 gelesen zu werden verdienet.

Auf diesen / wiewol irrigen und nichtigen Grund bauet nach
 dem Hr. Luther Med. D. das übrige / mit welchem er in specie die
 Tüchtigkeit des Zwitter / und dessen zu recht bestehende Ehe zu be-
 haupten vermeinet. Zwar protestiret er darwieder / und darf vor-
 geben /

(ii) Prodigrom, Apol. p. 19. [kk] Enarrat, in h. l. p. 505,

geben/ (II) es sey solches aus seinen Thelibus weder directe noch indirecte zu erweisen. *Allein es ist protestatio facto contraria.* Denn warum sicht er in seinen Thelibus so wohl die relation, als auch indirecte das in dieser Sache gesprochene Urtheil an/ wann nicht sein Vorsatz wäre wieder dieselbe die Tüchtigkeit des Zwitters zu behaupten/und die Ehescheidung vor ungültig auszuruffen. In selbst seine Theses, darauff er sich vergeblich beruffet / beweisen dieses "sattsam: §. 17. spricht er: non uterque sed alteruter tantum, scæmi- "neus nimirum sexus imperfectus dici potest, ergo sey bey M. W. sexus masculinus perfectus. §. 18. ad generandum eum incapacem esse, vix simpliciter asserere ausim. §. 19. Rationes Dn. Krusi impotentiam non evincunt. Ein jeder Vernünftiger wird zugeben müssen / daß inter potentiam & impotentiam und inter perfectum & imperfectum kein medium sey. Da nun Hr. Luther/ die vom Hrn. D. Kruse ange- merckte impotentiam des Zwitters M. W. zu behaupten sich nicht getrauet/ sondern ihn als den referenten und den Richter selbst indirecte des- fals ansicht / so muß er nothwendig die potentiam des Zwitters behaupten. Die limitation vix simpliciter kan ihn nicht schützen/ in dem man wohl absiehet/daß er auf seine vorhin wiederlegte distinction abzielet.

Er bemühet sich auch ferner die Tüchtigkeit dieses Zwitters zum Ehestande mit gewissen Gründen zu erhärten / davon die wich- tigste sind 1. Hr. D. Kruse sehe in seiner anbefohlenen und abgestatte- ten relation selbst nicht ausdrücklich / daß M. W. die Pflicht eines rechtlichaffenen Ehemanns abzulegen nicht vermöge. Allein der klare Augenschein giebt / daß obgleich Hr. D. Kruse solches nicht mit ebenden Worten/er dennoch solches mit andern durren Worten thue / sagende: er (der Zwiffer M. W.) müsse folglich als *impotens* erkläret werden.

II. Soll der Hr. Justitz-Rath Pechlin Hrn. D. Krusen etwas "zu wieder seyn / wann er in seiner relation saget: Von welchen allen "die wahre Empfindung/ die Manier der Beywohnung / und "Bekänntniß der Weiber, von der Geschlechts-Verhaltung aber/ NB. aber

[wel-

(II) Prodr. Apol. p. 19,

[o]

(welches dadurch dem vorhergehenden entgegen gesetzt ist) erst nach dem Tode die inspection der innerlichen Theile absolute zu decidiren vermag: Und also soll der Hr. Justitz-Rath Pechlin die Mutterschaft dieses Zwitters nicht wie Hr. D. Kruse simpliciter noch absolute bejahet haben wollen. Allein es ist von einem so sinnreichen und klugen Mann als dem Hr. Justitz-Rath nicht zu vermuthen/ daß Er ihm selbst in einer so kurzen relation augenscheinlich widersprechen sollte/ zumaln da er mit dürren Worten saget: der Zwitter M. W. vermöge die Pflicht eines rechtschaffenen Ehemanns nicht abzutragen/ es sey auch alle *apparencce* zu einer Schwängerung benommen. Zielmehr will der Hr. Justitz-Rath Pechlin aus dieser Rede die so genante augenscheinliche demonstration durch die vorgeschlagenen Mittel gar wohl von der probation entscheiden/ die man aus der äußerlichen Besichtigung haben kan. Da denn nicht kan geleugnet werden / daß jene nicht gewisser als diese sey. Es ist aber auch bekandt / daß der Comparativus und dessen Versicherung den Positivum mit seiner Gewißheit nicht aufhebe.

Der III. und wichtigste Einwurff ist/ obgleich das *membrum virile*, nach Hrn. D. Krusen Bericht/ nicht eben die rechte disposition und mensuram hat / kan man doch die *impotentiam ad generandum* nicht eben daraus schliessen / nachdemahlen die *aspersio* und *contagium* bisweilen zur Generation gnug ist / wie Herr Luther Med.D. dafür hält. (mm) Vornehmlich laufft zwar diese Sache in die Medicin; einiger massen aber gehöret sie auch selbst zur Verunfft / und zur Theologie. 1. Ist zu mercken / daß gesaget werde nonnunquam, bisweilen / sey die *aspersio* genug / von diesem particulari aber ist kein gewisser noch bündiger Schluß zu machen. 2. fodert Hr. Luther selbst cetera müssen paria seyn/wann die *aspersio* zur generation soll zulänglich seyn / i. e. die *membra genitalia* müssen ihre rechte structur, disposition und mensur haben / daß die *aspersio*

10
asperion geschehen könne. Wo ist das nun bey dem Zwitter M. W. zu finden? Kan da wohl penis non perforatus die ejaculationem seminis und michin die asperionem geben? Und wann auch die ejaculation auf einige ausserordentliche Art und Weise hier geschehe / würde sie dennoch fast Weibermäßig oder perpendiculariter, nach ob. wohlgedachter Medicorum Meinung / geschehen und der Same *extra uterum* verschüttet werden. Weiter findet diese Meinung von der asperion und impragnation per Contagium, als eine ausser ordentliche Art Kinder zu zeugen in der Heil. Schrift keinen Grund / scheinet auch dem Verfahren Onans gar nahe zu treten Genes. 38,9. allermassen Clemens Alexandrinus (nn) gar wohl saget: Semen generationis degenerat, ineptumque redditur, si matricis sulcis privatur. Dessfals warnet er freulich und spricht: Eis certè, qui divini muneris opificalis sunt participes, semen non est abjiciendum, neque injuriâ afficiendum, neque tanquam si cornibus semen mandeseminandum est. Dieses habe von der Ehe des Zwitters M. W. bey überhäufften Geschäften mit eifertiger Feder melden sollen.

(nn) Pädagog. t. 2. c. 30. p. 226.



MZ

Kr 3336

ULB Halle

3

003 799 085



14
1018







Farbkarte #13

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

B.I.G.

Centimetres

Inches

DOCT



Der

H

Gedruckt b

Kr 333

OGIÆ



itters

v.

Hoff. Buch

